2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt - Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt oder elektronisch unter der E-Mailadresse: stadtbauamt@weil-der-stadt.de geltend zu machen.

gez.
Christian Walter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kindergartenquartier Kirchenburg Merklingen“ Gemarkung Weil der Stadt-Merklingen

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 21.10.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die am 25.02.2025 beschlossenen Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO i.V. mit § 13 BauGB und § 4 GemO aufgrund eines Erklärungsirrtums (Schreibfehler) zu berichtigen.
Der Planbereich wird begrenzt
- im Südosten von der Fahrbahnmitte der Luisenstraße (Flurstück 1729),
- im Südwesten von der Fahrbahnmitte der Katharinenstraße (Flurstück 3),
- im Nordwesten von der Fahrbahnmitte der Simmozheimer Straße (Flurstück 2129),
- im Nordosten von der Fahrbahnmitte der Hausener Straße (Flurstück 50).



Lageplan mit Geltungsbereich

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2025, redaktionell ergänzt am 02.10.2025.
Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,44 ha.
Der Bebauungsplan und die geänderten örtlichen Bauvorschriften „Kindergartenquartier Kirchenburg Merklingen“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil sowie Textteil einschließlich der örtlichen Bauvorschriften im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt einsehen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Weil der Stadt eingesehen werden (https://www.weil-der-stadt.de/bebauungsplan).

Hinweise:

I.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 dieses Hinweises gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

II.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichten (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

III.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

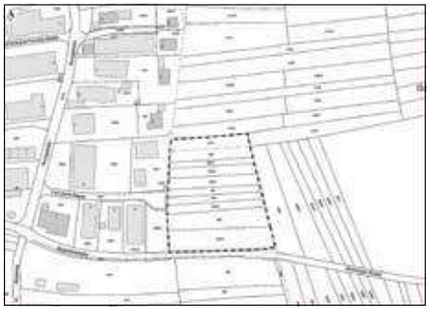
Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt - Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: stadtbauamt@weil-der-stadt.de geltend zu machen.

gez.
Christian Walter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauBG und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf „Merklinger Straße – 3. Erweiterung“ Gemarkung Münklingen

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 21.10.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Merklinger Straße – 3. Erweiterung“ und die zusammen mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß §74 Landesbauordnung (LBO) gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 3102);
- im Süden durch die Begonienstraße (Flurstück 673);
- im Westen durch das bestehende Gewerbegebiet „Merklinger Straße“ (Flurstücke 1547, 1548, 1544, 1553/1);
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 3099, 3100).



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Merklinger Straße – 3. Erweiterung“